

Anonymisierte nichtamtliche Übersetzung aus dem Englischen

EUROPARAT

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

FÜNFTE SEKTION

ENTSCHEIDUNG

ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT DER

Individualbeschwerde Nr. 2357/05

M. H. ./ Deutschland

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Fünfte Sektion) hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2007 als Kammer mit den Richtern

Herrn P. LORENZEN, *Präsident*,

Herrn K. JUNGWIERT,

Herrn V. BUTKEVYCH,

Frau M. TSATSA-NIKOLOVSKA,

Herrn R. MARUSTE,

Herrn J. BORREGO BORREGO,

Herrn MARK VILLIGER

und Frau C. Westerdiek, *Sektionskanzlerin*,

im Hinblick auf die oben genannte Individualbeschwerde, die am 13. Januar 2005 eingereicht wurde,

nach Beratung wie folgt entschieden:

**SACHVERHALT**

Der Beschwerdeführer, Herr M. H., ist deutscher Staatsangehöriger und lebt in C.

**A. Der Hintergrund der Rechtssache**

Der vom Beschwerdeführer vorgebrachte Sachverhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Der Beschwerdeführer ist niedergelassener Rechtsanwalt und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Nürnberg. In seinem bei anwaltlichen Schreiben verwandten Briefkopf bezeichnete er sich als „Fachanwalt für Arbeitsrecht und Strafrecht“ und als „Verkehrsrechtsspezialist“. In einer Fußnote zur letztgenannten Bezeichnung gab der Beschwerdeführer an, er sei geprüfter Absolvent eines Spezialisierungslehrganges der Deutschen Anwaltsakademie. Aufgrund der Beschwerde eines Anwaltskollegen forderte die Anwaltskammer den Beschwerdeführer auf, die Verwendung der Bezeichnung „Verkehrsrechtsspezialist“ zu unterlassen. Nachdem der Beschwerdeführer dies abgelehnt hatte, erhob die Anwaltskammer gegen ihn Klage nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, siehe „Das einschlägige innerstaatliche Recht und die einschlägige innerstaatliche Praxis“, unten).

Am 19. September 2003 wies das Landgericht Regensburg den Beschwerdeführer an, die Verwendung der Bezeichnung „Verkehrsrechtsspezialist“ auf seinem Briefkopf zu unterlassen, und verurteilte ihn für den Fall der Zuwiderhandlung zu einem Ordnungsgeld von € 250.000. Es stellte fest, dass die Bezeichnung „Verkehrsrechtsspezialist“ eine unlautere und irreführende Werbung im Sinne von §§ 1, 3 UWG darstelle. Das Landgericht wies darauf hin, dass nach deutschem Recht verschiedene Spezialisierungskategorien vorgesehen seien. Ein Rechtsanwalt könne auf seinem anwaltlichen Briefkopf auf einen „Interessenschwerpunkt“ verweisen, wenn er auf diesem besonderen Rechtsgebiet besondere Kenntnisse erworben habe. Ein Rechtsanwalt könne auf einen „Tätigkeitsschwerpunkt“ hinweisen, wenn er mindestens zwei Jahre lang auf einem besonderen Rechtsgebiet umfangreich tätig gewesen sei. Darüber hinaus könne einem Rechtsanwalt das Recht gewährt werden, sich als „Fachanwalt“ zu bezeichnen, wenn er auf einem besonderen Rechtsgebiet spezielle Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erworben habe, was unter anderem die Teilnahme an speziellen Lehrgängen und Prüfungen sowie mehrere Jahre praktische Erfahrungen mit einer Mindestanzahl einschlägiger Fälle voraussetze. Das Landgericht betonte, dass ein Rechtsanwalt hohe Hürden nehmen müsse, bevor er sich als „Fachanwalt“ bezeichnen dürfe. Aus der Sicht eines gewöhnlichen Mandanten suggeriere die Bezeichnung „Spezialist“ eine noch höhere Fachkompetenz als der Begriff „Fachanwalt“. Dies wäre jedoch im Hinblick auf die hohen Anforderungen für den Erwerb der Befugnis, sich als „Fachanwalt“ zu bezeichnen, ein Irrtum. Würde ein Rechtsanwalt sich selbst als „Spezialist“ bezeichnen, würde er gewöhnliche Mandanten daher durch die Erweckung eines nicht zutreffenden Eindrucks in die Irre führen. Dies würde gegenüber den Rechtsanwälten, die sich an die im deutschen Recht vorgesehene Spezialisierungskategorien hielten, zu einem Wettbewerbsvorteil führen.

Am 30. März 2004 wies das Oberlandesgericht Nürnberg die Berufung des Beschwerdeführers ab. Es verwies auf die Begründung des Landgerichts und stellte fest, dass die bloße Teilnahme an einem Verkehrsrechtslehrgang nicht ausreiche, um die Führung der Bezeich-

nung „Verkehrsrechtsspezialist“ zu rechtfertigen. Der Beschwerdeführer habe nicht dargelegt, dass er sich überdurchschnittlich häufig in entsprechenden Fällen betätigt habe. Er habe eine Fallliste vorgelegt, ohne in irgendeiner Weise ersichtlich zu machen, dass dafür besondere verkehrsrechtliche Kenntnisse erforderlich gewesen seien. Die Liste sei daher nicht geeignet, den Beschwerdeführer tatsächlich als Verkehrsrechtsspezialisten zu qualifizieren.

Diesbezüglich trage der Beschwerdeführer die Beweislast.

Am 7. Juli 2004 lehnte es das Bundesverfassungsgericht ohne Angabe von Gründen ab, die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zur Entscheidung anzunehmen, da sie unzulässig sei.

## **B. Das einschlägige innerstaatliche Recht und die einschlägige innerstaatliche Praxis**

### **1. Einschlägige Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb:**

#### **§ 1 – Generalklausel**

„Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.“

#### **§ 3 – Irreführende Werbung**

„Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung einzelner Waren oder gewerblicher Dienstleistungen oder des gesamten Angebots, über Preislisten, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlass oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte irreführende Angaben macht, kann auf Unterlassung der Angaben in Anspruch genommen werden.“

2. Nach § 7 der Berufsordnung für Rechtsanwälte darf ein Rechtsanwalt in seinem anwaltlichen Briefkopf auf einen „Interessenschwerpunkt“ hinweisen, wenn er auf einem besonderen Rechtsgebiet durch Studien, Veröffentlichungen oder frühere anwaltliche Tätigkeit besondere Kenntnisse erworben hat. Wenn der Rechtsanwalt auf einem besonderen Rechtsgebiet mindestens zwei Jahre nachhaltig tätig gewesen ist, darf er dieses Gebiet als Tätigkeitsschwerpunkt benennen. Darüber hinaus kann einem Rechtsanwalt, der besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf einem Rechtsgebiet erworben hat, durch die Rechtsanwaltskammer, der er angehört, die Befugnis verliehen werden, eine „Fachanwaltsbezeichnung“ zu führen (§ 43c der Bundesrechtsanwaltsordnung). Nach der Fachanwaltsordnung

sind für den Erwerb solcher besonderen Kenntnisse und Erfahrungen unter anderem die Teilnahme an besonderen Lehrgängen und Prüfungen sowie eine mehrjährige praktische Tätigkeit mit einer Mindestzahl einschlägiger Fälle erforderlich.

3. Am 28. Juli 2004 stellte das Bundesverfassungsgericht in einem anderen Fall fest, dass die Entscheidung des niedersächsischen Anwaltsgerichtshofs, einem in Niedersachsen niedergelassenen Rechtsanwalt die Verwendung der Bezeichnung „Spezialist für Verkehrsrecht“ in seinem Briefkopf nicht zu erlauben, diesen Anwalt in seinem Recht auf Berufsfreiheit aus Artikel 12 GG verletze (1 BvR 159/04, EuGRZ 2004, S. 529 ff). In dem betreffenden Fall hatte sich der Rechtsanwalt seit Jahrzehnten praktisch und theoretisch auf dem Gebiet des Verkehrsrechts betätigt und wollte in seinem Briefkopf auf dieses Fachwissen verweisen. Das Bundesverfassungsgericht vertrat die Ansicht, es sei zweifelhaft, ob die Berufsordnung für Rechtsanwälte sowohl den Interessen der Anwälte als auch denen ihrer Mandanten hinreichend Rechnung trage. Die Stufenfolge von „Interessenschwerpunkt“, „Tätigkeitsschwerpunkt“ und „Fachanwalt“ könne in Rechtsbereichen gerechtfertigt sein, für die es „Fachanwälte“ gebe. Die Bezeichnung „Fachanwalt für Verkehrsrecht“ existiere im deutschen Recht jedoch nicht, weshalb es auch keine Gefahr der Verwechslung mit der Bezeichnung „Spezialist für Verkehrsrecht“ gebe. Die Gefahr einer Irreführung würde nur bestehen, wenn der Rechtsanwalt tatsächlich im allgemeinen Wortsinn kein Spezialist wäre.

## RÜGEN

Nach Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 10 der Konvention rügte der Beschwerdeführer den Beschluss, mit dem ihm untersagt wurde, die Bezeichnung „Verkehrsrechtsspezialist“ zu verwenden, sowie die nachfolgenden, diesen Beschluss bestätigenden Gerichtsentscheidungen.

## RECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Der Beschwerdeführer brachte vor, der Beschluss der innerstaatlichen Gerichte, durch den ihm untersagt wurde, sich in seinem anwaltlichen Briefkopf als „Verkehrsrechtsspezialist“ zu bezeichnen, verletze ihn in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung. Artikel 10 der Konvention lautet:

„1 Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung."

Der Beschwerdeführer brachte vor, in seinem Briefkopf werde lediglich auf eine zutreffende und korrekte Information verwiesen, da er einen Verkehrsrechtslehrgang der Deutschen Anwaltsakademie erfolgreich absolviert habe. Eine solche Selbstbewertung sei Rechtsanwälten in anderen Ländern, wie dem Vereinigten Königreich, Liechtenstein, Italien, Island, den Niederlanden und Skandinavien, erlaubt.

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass die deutschen Gerichtsbeschlüsse auch gegen das Recht der Europäischen Union verstießen, da er in einer Stadt niedergelassen sei, die 20 km von der tschechischen Republik entfernt liege, wo er auch praktiziere. Er fügte hinzu, dass das Bundesverfassungsgericht in einer Rechtssache, über die nur drei Wochen nach der Unzulässigkeitserklärung seiner Verfassungsbeschwerde entschieden worden sei, festgestellt habe, dass die Versagung der Erlaubnis, die Bezeichnung „Spezialist für Verkehrsrecht“ zu führen, einen Rechtsanwalt in seinem Recht auf Berufsfreiheit unter Artikel 8 GG verletzt habe. Schließlich rügte der Beschwerdeführer, dass das Oberlandesgericht Nürnberg seine Auflistung von Fällen zum Nachweis seiner Erfahrung nicht akzeptiert habe, obwohl er 243 privatrechtliche Fälle und 193 Fälle, in denen es um Geldstrafen für Verkehrsstraftaten in den Jahren 2001 – 2002 gegangen sei, aufgelistet habe.

Der Gerichtshof stellt fest, dass das dem Beschwerdeführer auferlegte Verbot, die Bezeichnung „Verkehrsrechtsspezialist“ in seinem anwaltlichen Briefkopf zu führen, einen Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung darstellt.

Ein solcher Eingriff verstößt gegen Artikel 10, wenn er nicht „gesetzlich vorgeschrieben“ ist, ein oder mehrere legitime Ziele nach Absatz 2 verfolgt und „in einer demokratischen Gesellschaft“ zur Erreichung dieses Ziels oder dieser Ziele „erforderlich“ ist.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die innerstaatlichen Gerichte ihre Entscheidungen auf §§ 1 und 3 UWG stützten. Diese gesetzlichen Bestimmungen enthalten Regeln über irreführende Werbung allgemein, einschließlich der Werbung durch Rechtsanwälte. Daher war der gerügte Eingriff „gesetzlich vorgeschrieben“. Mit den oben genannten Bestimmungen wurde auch ein im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 legitimes Ziel verfolgt, nämlich der Schutz der Rechte anderer, die Gefahr liefen, durch irreführende Werbung im Zusammenhang mit unfairer Wettbewerb einen Nachteil zu erleiden.

Bezüglich der Frage, ob der in Rede stehende Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich“ war, weist der Gerichtshof erneut darauf hin, dass Werbung für den Bürger ein Mittel zur Ermittlung der Beschaffenheit von ihm angebotenen Dienstleistungen und Waren darstellt. Dennoch darf sie gelegentlich einschränkt werden, insbesondere zur Verhinderung unlauteren Wettbewerbs oder wahrheitswidriger oder irreführender Werbung. Unter gewissen Umständen kann sogar die Veröffentlichung objektiver und wahrheitsgemäßer Werbung eingeschränkt werden, um die Rechte Dritter zu wahren oder die Besonderheiten bestimmter geschäftlicher Tätigkeiten oder Berufe zu berücksichtigen (siehe *Stambuk ./. Deutschland*, Individualbeschwerde Nr. 37928/97, Rdnr. 39, 17. Oktober 2002).

Alle derartigen Einschränkungen sind jedoch durch den Gerichtshof genau zu prüfen; dieser muss die sich aus diesen Besonderheiten ergebenden Erfordernisse mit der in Rede stehenden Werbung abwägen und dazu die angefochtene Sanktion im Lichte des Falles als Ganzem betrachten (siehe *Casado Coca ./. Spanien*, Urteil vom 24. Februar 1994, Serie A Band 285-A, S. 20, Rdnr. 51).

In Rechtsanwältinnen betreffenden Fällen hat der Gerichtshof festgestellt, dass sich die üblichen Einschränkungen bezüglich des Verhaltens von Mitgliedern der Anwaltskammern mit deren zentraler Position in der Rechtspflege als Mittler zwischen Allgemeinheit und Gerichten erklären lassen (siehe *Schöpfer ./. Schweiz*, Urteil vom 20. Mai 1998, Urteils- und Entscheidungssammlung 1998-III, S. 1052, Rdnr. 29, unter Verweis auf das oben erwähnte Urteil in der Rechtssache *Casado Coca ./. Spanien*, S. 21, Rdnr. 54; und, in jüngerer Zeit, *Nikula ./. Finnland*, Individualbeschwerde Nr. 31611/96, Rdnr. 45, 22. März 2002). Unter Berücksichtigung des breiten Spektrums von Regelungen und der Veränderungen in den Staaten, die dem Europarat angehören, sind die anwaltlichen Gremien und die innerstaatlichen Behörden wegen ihrer unmittelbaren und ständigen Kontakte besser als die internationalen Gerichte in der Lage, darüber zu entscheiden, wie die verschiedenen betroffenen Interessen gegeneinander abgewogen werden können (siehe *Casado Coca*, Urteil a.a.O., S. 21, Rdnr. 54-55).

Zwar nimmt der Gerichtshof zur Kenntnis, dass es innerhalb der Europäischen Union in jüngerer Zeit Bemühungen gibt, alle vollständigen Verbote hinsichtlich kommerzieller Kommunikationen zu beseitigen (Artikel 24 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt), findet es aber auch wichtig, herauszustellen, dass das vorliegende Verfahren den Bereich des unlauteren Wettbewerbs betrifft, einen Bereich, den der Gerichtshof als komplex und als Schwankungen unterworfen ansieht, und in dem daher ein gewisser Ermessensspielraum unverzichtbar erscheint (*Jacobowski ./. Deutschland*, Individualbeschwerde Nr. 15088/89, Urteil vom 23. Juni 1994, Serie A Band 291-A, S. 14, Rdnr. 26, *markt intern Verlag GmbH*

und Klaus Beermann / J. Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 10573/88), Urteil vom 20. November 1989, Serie A Band 165, S. 17-19, Rdnr. 33).

In dem vorliegenden Fall hielt das Landgericht die Art und Weise, in der der Beschwerdeführer für sich als „Verkehrsrechtsspezialist“ Werbung betrieb, für irreführend, da das anwendbare deutsche Recht die Bezeichnung „Spezialist“ nicht anerkannte, sondern stattdessen eine Spezialisierungsleiter vorsah, deren höchste Stufe die Bezeichnung „Fachanwalt“ darstellte. Die Gerichte vertraten die Auffassung, dass ein gewöhnlicher Bürger die Bezeichnung „Spezialist“ fälschlicherweise so verstehen könne, als spiegele sie eine noch höhere Fachkompetenz als die Bezeichnung „Fachanwalt“ wider, und daher bei der Wahl eines Rechtsanwalts dem erstgenannten den Vorzug vor dem letztgenannten geben könnte. Dies könnte gegenüber den Rechtsanwälten, die sich an die im deutschen Recht vorgesehene Qualifikationsleiter hielten, zu einem Wettbewerbsvorteil führen.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die von dem Landgericht angeführten Gründe nicht als willkürlich angesehen werden können und den Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung rechtfertigen könnten.

Gemäß einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juli 2004 (auf die oben Bezug genommen wird) scheint es, dass nach deutschem Recht die Bezeichnung „Fachanwalt“ für den Bereich des Verkehrsrechts nicht vorgesehen ist. Obwohl in dieser Entscheidung nicht auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Bezug genommen wurde, scheint daher nicht die Gefahr zu bestehen, dass gewöhnliche Bürger durch die unterschiedlichen Bezeichnungen „Fachanwalt für Verkehrsrecht“ und „Verkehrsrechtsspezialist“ verwirrt würden.

Jedoch wurde dem Beschwerdeführer die Verwendung der Bezeichnung „Spezialist“ nicht nur wegen der möglichen Verwirrung hinsichtlich der Verwendung der Bezeichnungen untersagt, sondern auch deswegen, weil er nicht substantiiert dargelegt hatte, dass er im Verkehrsrecht über soviel Erfahrung oder Fachwissen verfügte, wie erforderlich wäre, um eine Bezeichnung als „Verkehrsrechtsexperte“ zu rechtfertigen. Der Schriftsatz des Beschwerdeführers an das Oberlandesgericht enthielt nur eine Auflistung von Fällen ohne jeden Hinweis darauf, dass diese besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Verkehrsrechts erforderten. Das Oberlandesgericht stellte fest, dass diese Liste zum Nachweis, dass der Beschwerdeführer sich tatsächlich als Verkehrsrechtsspezialist qualifiziert habe, nicht geeignet sei, und der Beschwerdeführer hat dem Gerichtshof weder die Liste selbst noch sonstiges Material vorgelegt, aus dem sich ergeben könnte, dass das Oberlandesgericht sich hinsichtlich der Bewertung, die Liste sei zum Nachweis der Erfahrungen des Beschwerdeführers nicht geeignet, geirrt habe.

Bezüglich der Fachkenntnisse des Beschwerdeführers stellt der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer nicht dargelegt hat, dass er neben seiner Teilnahme an einem Lehrgang

der Deutschen Anwaltsakademie über weitere besondere Kenntnisse verfügte. Daher lässt sich die vorliegende Rechtssache von der Rechtssache, die Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juli 2004 war, unterscheiden (siehe „Das einschlägige innerstaatliche Recht und die einschlägige innerstaatliche Praxis“).

Im Hinblick auf die oben aufgeführten Erwägungen und angesichts der Tatsache, dass es Staaten erlaubt ist, wahrheitswidrige oder irreführende Werbung zu untersagen, sowie darüber hinaus angesichts der zentralen Position der Mitglieder der Anwaltskammer, welche die üblichen Einschränkungen hinsichtlich deren Verhaltens erklärt, stellt der Gerichtshof fest, dass nicht gesagt werden kann, die innerstaatlichen Gerichte hätten ihren Ermessensspielraum überschritten.

Daraus folgt, dass diese Rüge offensichtlich unbegründet ist und nach Artikel 35 Absätze 3 und 4 der Konvention zurückzuweisen ist.

2. Der Beschwerdeführer rügte die Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte auch nach Artikel 6 Abs. 1 der Konvention. Artikel 6, soweit einschlägig, lautet wie folgt:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem ... Gericht in einem fairen Verfahren ... verhandelt wird.“

Der Beschwerdeführer rügte, dass das Oberlandesgericht Nürnberg seine Fallauflistung aus lapidaren und bedeutungslosen Gründen für unzureichend erachtet habe. Darüber hinaus habe das Bundesverfassungsgericht seine Verfassungsbeschwerde für unzulässig erklärt, obwohl die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt gewesen seien und obwohl das Bundesverfassungsgericht in einem parallelen Fall drei Wochen später eine Verfassungsbeschwerde zugelassen habe.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Begründung des Oberlandesgerichts Nürnberg auf die Tatsache Bezug nahm, dass die von dem Beschwerdeführer vorgelegte Auflistung unzureichend sei, da er nicht dargelegt habe, inwieweit die Fälle besondere verkehrsrechtliche Kenntnisse erforderten. Daher kann der Gerichtshof nicht feststellen, dass die Begründung des Oberlandesgerichts Nürnberg willkürlich war.

Hinsichtlich der Rüge des Beschwerdeführers, das Bundesverfassungsgericht habe die Annahme seiner Verfassungsbeschwerde ohne eine weitere Begründung als die, sie sei unzulässig, abgelehnt, erinnert der Gerichtshof daran, dass es nach Artikel 6 Abs. 1 als akzeptabel angesehen werden kann, dass ein oberstes Gericht eine Beschwerde lediglich unter Hinweis auf die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit solcher Beschwerden ablehnen kann, wenn die Angelegenheit keine Frage von grundsätzlicher rechtlicher Bedeutung aufwirft (*Teuschler ./ Deutschland* [Entsch.], Individualbeschwerde Nr.



47636/99, 4. Oktober 2001). Die fehlende Begründung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat daher keine Frage nach Artikel 6 Abs. 1 aufgeworfen.

Daraus folgt, dass dieser Teil der Individualbeschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 der Konvention als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen ist.

Aus diesen Gründen erklärt der Gerichtshof

die Beschwerde einstimmig für unzulässig.

Claudia WESTERDIEK  
Kanzlerin

Peer LORENZEN  
Präsident